

Amtliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 bis 2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim - Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim hat am 19.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 - 2035 für das Verbandsgebiet beschlossen.

Der Flächennutzungsplan umfasst die Markungsflächen **der Stadt Besigheim mit Ottmarsheim und der Gemeinden Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim und Walheim.**

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans ist eine gemeinsame Erfüllungsaufgabe des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim. Der Plan wird deshalb für die Mitgliedsgemeinden gemeinsam und in einem Verfahrenszug aufgestellt. Der Flächennutzungsplan ist als vorbereitender Bauleitplan ein Planungsinstrument der Gemeinden, mit dem die städtebauliche Entwicklung für die kommenden Jahre gesteuert wird. Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Verbandsgebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in Grundzügen darzustellen. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes, bisher in Teilen geändert, entspricht nicht mehr den Anforderungen an das Planinstrument. Insbesondere neue und sich ändernde Rahmenbedingungen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung und des Wohnraumbedarfs, der Arbeits- und Wirtschaftssituation, der Verkehrs- und Erschließungsinfrastruktur sowie des Landschafts- und Naturraums erfordern eine perspektivische Planung. Dies ist der Anlass, den bestehenden Flächennutzungsplan mit einem Planungshorizont bis zum Jahr 2035 fortzuschreiben.

Maßgebende Unterlagen

Maßgebend für den Entwurf des Flächennutzungsplans 2020 - 2035 ist die Plandarstellung im Maßstab 1:10.000 in der Fassung vom 30.06.2021/19.07.2021 des Büros KMB, Ludwigsburg, sowie die Begründung (Erläuterungsbericht) und der Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 30.06.2021/19.07.2021.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Der Umweltbericht für die Flächennutzungsplanfortschreibung beschreibt den Inhalt und die Ziele der Planung. Ebenfalls werden die fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 – 2035 dargestellt.
- Der Landschaftsplan mit Textteil, einschließlich Themenkarten und Pläne:
 - LP Schutzgut Boden
 - LP Schutzgut Wasser
 - LP Schutzgut Klima und Luft
 - LP Schutzgut Arten / Biotope
 - LP Schutzgut Landschaftsbild / Kulturgüter
 - LP Schutzgut Mensch / Erholung
 - LP Bestand (Realnutzung)

- LP Städtebauliche Entwicklungsabsichten
- LP Maßnahmenplan

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Flächennutzungsplanung um aus landschaftsökologischer und gestalterischer Sicht die Inanspruchnahme von Flächen aus der freien Landschaft zu entwickeln. Dies erfolgt unter Berücksichtigung und weitgehender Schonung der ökologisch wichtigen und wertvollen Landschaftspotentiale sowie mit Hinblick auf die Minimierung von Umweltbelastungen.

- Habitatpotenzialanalyse Verbandsgebiet vom 30.11.2020 mit Ergänzungen
 - für Hessigheim vom 17.06.2021 (Gewerbegebiet am nordwestlichen Ortsrand)
 - für Walheim vom 17.06.2021 (Sondergebiet Einzelhandel)
- Verkehrsuntersuchung Besigheim vom 23.02.2021
- Verkehrsuntersuchung Freudental vom 26.02.2021
- Verkehrsuntersuchung Gemmrigheim vom 29.03.2021
- Verkehrsuntersuchung Hessigheim vom 30.06.2021
- Verkehrsuntersuchung Löchgau vom 18.09.2020
- Verkehrsuntersuchung Mundelsheim vom 25.02.2021
- Verkehrsuntersuchung Walheim vom 30.06.2021
- Schalltechnische Einschätzung Verbandsgebiet vom 28.08.2020 mit Ergänzungen
 - für Hessigheim vom 15.04.2021 (Gewerbegebiet am nordwestlichen Ortsrand)
 - für Löchgau vom 23.01.2020 (Fluglärmimmissionen durch Segelfluggelände)
 - für Mundelsheim vom 14.09.2020 (Wohngebiet Seelhofen IV B und Gewerbegebiet Benzäcker)
 - für Walheim vom 26.05.2021 (Sondergebiet Einzelhandel)
- Die umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die insbesondere Aussagen zu den Themen Natur-, Arten- und Bodenschutz enthalten. Sie sind in der Abwägungsliste enthalten.

Der Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 - 2035 mit den maßgebenden Unterlagen sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahmen zu den o. g. Themen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

30.08.2021 bis 01.10.2021
- je einschließlich -

bei der Verbandsverwaltung des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim im Rathaus Besigheim, Marktplatz 12, zweiter Stock, westlicher Vorraum (Enzseite) und bei den Bürgermeisterämtern

Freudental, Rathaus, 74392 Freudental,
 Gemmrigheim, Rathaus, 74376 Gemmrigheim,
 Hessigheim, Rathaus, 74394 Hessigheim,
 Löchgau, Rathaus, 74369 Löchgau,
 Mundelsheim, Rathaus, 74395 Mundelsheim,
 Walheim, Rathaus, 74399 Walheim

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Alle Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.besigheim.de, Rubrik: Bürger - Dienstleistungen - Flächennutzungsplan 2020 - 2035 abgerufen werden.

Abgabe von Stellungnahmen

Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) eingesehen werden. Es besteht für alle die Gelegenheit zur Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Anregungen. Die Äußerungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Bürgermeisterämtern und bei der der Verbandsverwaltung des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim im Rathaus Besigheim, Marktplatz 12, vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir für eine persönliche Beratung oder Erörterung um eine telefonische Terminvereinbarung mit der Verbandsverwaltung (Tel. 07143 8078-221).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzender Hinweis zum Flächennutzungsplan:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage des § 4 Landesdatenschutzgesetzes gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Besigheim, den 23.07.2021
III/Ek/-031.34

gez. Bühler
Verbandsvorsitzender